

treten können.

Weiter wird vom Tatbestand des § 171 StGB gefordert, daß die Information an ein Staats- oder Wirtschaftsorgan gerichtet sein muß. Damit fallen sämtliche innerbetrieblichen

\* Informationen, auch die innerhalb von Kombinat<sup>en</sup> ohne YVB-Charakter, aus dem Rahmen der Strafbarkeit heraus.

Staatsorgane sind z. B. die Räte der Gemeinden, Städte, Kreise und Bezirke, auch die Räte für landwirtschaftliche Produktion und die Wirtschaftsräte, die Ministerien, der Ministerrat, die Staatliche Plankommission, die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik, die Banken<sup>^</sup> die Staatliche Finanzrevision u. a. Wirtschaftsorgane sind die VVB und die ihnen gleichgestellten Kombinate. Die klare Bestimmung der Empfänger der Informationen im Gesetz läßt erkennen, daß nur solche Falschinformationen strafrechtlich relevant sein können, die tatsächlich geeignet sind, wirtschaftliche Entscheidungen eines bestimmten Ranges zu beeinflussen, und als deren Folge wirtschaftliche Nachteile eintreten können.

Auf der subjektiven Seite verlangt § 171 StGB <sup>1-r</sup> Vorsatz. Dieser ist hinsichtlich der Unrichtigkeit und Unvollständigkeit der Angaben mit der Umschreibung "wider besseres Wissen" recht eindeutig bestimmt. Ein Verantwortlicher, der ohne genügende Prüfung die Meldungen seiner Mitarbeiter übernimmt und zusammengefaßt weiterleitet, kann also nur dann bestraft werden, wenn er deren Fehlerhaftigkeit oder Unvollständigkeit kannte. In diesen Fällen braucht er nicht selbst Urheber der Falschmeldung zu sein. Es genügt, daß er die Falschmeldung eines Betriebsbereiches wissentlich in die Gesamtmeldung aufnimmt. Der Falschmeldung muß also, da sie wider besseres Wissen im Rahmen der Verantwortung des Täters erfolgt, eine vorsätzliche Pflichtverletzung zugrunde liegen.

Der Vorsatz muß sich jedoch nicht nur auf alle Merkmale der objektiven Seite erstrecken. Zur Verwirklichung des Tatbe-